



Deutscher Behindertensportverband e.V.
National Paralympic Committee Germany

Wettkampfordnung

des Deutschen Behindertensportverbandes e.V.
- Abteilung Schwimmen -
Allgemeiner Teil

■ Änderungen Januar 2018

© Deutschen Behindertensportverbandes e.V.
- Abteilung Schwimmen -
- Koordinator Wettkampfbestimmungen -

Stand: 01/2018

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT I: Allgemeines	3
§ 1 Begriffsbestimmungen	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Ausnahme vom Geltungsbereich	4
§ 4 Zuständigkeit	4
§ 5 Datenbank	5
§ 6 Vereine / Startgemeinschaften	5
§ 7 Änderung der Stammdaten	6
ABSCHNITT II: Wettkampfveranstaltungen.....	7
§ 8 Wettkampfveranstaltungen	7
§ 9 Veranstalter und Ausrichter	7
§ 10 Anzeige von Wettkampfveranstaltungen	8
§ 11 Sportgesundheit	8
§ 12 Jugendschutz	9
§ 13 Werbung.....	9
§ 14 Meldegeld, Teilnehmergrundentgelte	10
§ 15 Meldung zu einer Wettkampfveranstaltung.....	10
§ 16 Nationalmannschaften, Auswahlmannschaften und Kader	11
§ 17 Disqualifikation	11
§ 18 Wettkampfprotokoll.....	12
ABSCHNITT III Teilnahmeberechtigung.....	13
§ 19 Teilnahmeberechtigung	13
§ 20 Folgen der fehlenden Teilnahmeberechtigung	14
§ 21 Registrierung.....	15
§ 22 Lizenz / Klassifizierungsnachweis.....	16
§ 23 Startrecht	16
§ 24 Startrechtwechsel	17
§ 25 Erlöschen des Startrechts	18
§ 26 Sonderstartrecht für Mannschafts- und Staffeltwettbewerbe.....	18
ABSCHNITT V Internationale Beziehungen.....	19
§ 27 Internationale Beziehungen	19
§ 28 Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen im Ausland.....	19
ABSCHNITT VI Ahndungen von Verstößen und Rechtsbehelf.....	20
§ 29 Ahndungen von Verstößen gegen die WB	20
§ 30 Einspruch	20
ABSCHNITT VII In – Kraft - Treten.....	22
§ 31 In-Kraft-Treten.....	22
Anlage 1:	23

ABSCHNITT I: Allgemeines

§ 1 **Begriffsbestimmungen**

- (1) Schwimmer im Sinne der Wettkampfbestimmungen sind Teilnehmer an Wettkampfanstaltungen.
- (2) Alle Angaben in den Wettkampfbestimmungen (WB) beziehen sich auf das männliche sowie das weibliche Geschlecht.
- (3) Verein im Sinne der WB sind alle Vereinigungen von natürlichen und/oder juristischen Personen, die dem nationalen Behindertensportverband (NPC) oder seinen Untergliederungen angehören.
- (4) Keine Vereine im Sinne der WB sind Vereinigungen von natürlichen Personen oder sonstige Organisationen, deren Schwimmer und/oder Mannschaften ausschließlich an Sportveranstaltungen im Rahmen von Sonderorganisationen (z.B. Universitätsverbände, Hochschulverbände, Militärverbände, Schwimmverbände im Nichtbehindertenbereich o.ä.) teilnehmen.
- (5) Startgemeinschaften (SG) können grundsätzlich innerhalb eines Landesverbandes von mindestens zwei Vereinen gebildet werden.
- (6) Startgemeinschaften sind Vereine im Sinne dieser WB.
- (7) Die Abteilung Schwimmen im DBS richtet eine Lizenzstelle zur Bearbeitung der in diesem Regelwerk festgelegten Lizenzangelegenheiten ein.

§ 2 **Geltungsbereich**

- (1) Die Wettkampfbestimmungen (WB) und die Klassifizierungsordnung (KO) des Deutschen Behindertensportverbandes e.V. (DBS) -Abteilung Schwimmen- regeln den Wettkampfbetrieb innerhalb des DBS. Sie sind wie folgt gegliedert:
 - a. Wettkampfordnung des DBS – Abt. Schwimmen - **WO**
 - b. Fachteil Schwimmen DBS – Abteilung Schwimmen - **SW**
 - c. Klassifizierungsordnung des DBS - Abteilung Schwimmen - **KO**
 - d. Wettkampfgebührenordnung des DBS – Abteilung Schwimmen - **GO**
- (2) Die WB und die KO sind nach den Regeln des WPS ausgerichtet.
- (3) Die WB sind verbindlich für den DBS -Abteilung Schwimmen-, seine Organe, Vorstandsmitglieder und Beauftragte, die Landesverbände (nachfolgend LV) und deren Organe, Vorstandsmitglieder und Beauftragten. Landesgruppen (LGr) gelten als LV.
- (4) Die WB sind außerdem verbindlich für die Gliederungen der Landesverbände, die den LV angeschlossenen Bezirke, Kreise und Vereine und die Organe, Vorstandsmitglieder, Beauftragten und Einzelmitglieder der vorgenannten Organisationen.
- (5) Im Übrigen sind die WB für alle verbindlich, die an Wettkampfanstaltungen im Bereich des DBS teilnehmen und die WB dadurch anerkennen. Vereine, die nicht

Mitglied in einem LV sind, können die WB nur mit vorheriger Zustimmung des DBS auf ihre Sportveranstaltungen anwenden.

§ 3 **Ausnahme vom Geltungsbereich**

Die Wettkampfbestimmungen gelten nicht für Wettkampfveranstaltungen, an denen nur Mitglieder des veranstaltenden Vereins teilnehmen oder Sportveranstaltungen im Rahmen des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports, für die eigene Bestimmungen festzulegen sind.

§ 4 **Zuständigkeit**

- (1) Die Abteilung Schwimmen im DBS ist insbesondere zuständig zur Durchführung folgender aus dieser WO resultierender Aufgaben:
 - a. Das Führen einer zentralen Datenbank.
 - b. Das Ändern der Stammdaten in der Datenbank.
 - c. Die Erteilung von Auskünften aus der Datenbank.
 - d. Das Vorhalten der Anträge bzw. Formulare.
 - e. Die Registrierung eines Schwimmers.
 - f. Die Löschung einer Registrierung.
 - g. Die Eintragung eines Startrechts.
 - h. Die Eintragung eines Startrechtswechsels.
 - i. Die Austragung von Startrechten.
 - j. Die Erteilung und die Eintragung der Jahreslizenz.
 - k. Die Eintragung der Vereine in der Datenbank.
 - l. Die Eintragung der Namensänderungen von Vereinen.
 - m. Die Überwachung der Teilnahmeberechtigung gemäß §18, insbesondere anhand der Wettkampfprotokolle und deren Beanstandung.
 - n. Die Ahndung von Verstößen gegen die Teilnahmeberechtigung gemäß den Bestimmungen der WB und der DBS Rechtsordnung (RO).
 - o. Anzeige von Wettkampfveranstaltungen und Ahndung der Verstöße.
 - p. Die Überwachung der Zahlung der Jahreslizenzgebühr.

- (2) Die LV sind zuständig für:
 - a. Aufnahme, Ausscheiden, Auflösungen, Verschmelzungen von Vereinen, die Mitteilung an Geschäftsstelle des DBS.
 - b. Genehmigung der Bildung einer SG bzw. des Beitritts eines Vereins zu einer SG und deren Mitteilung an die Geschäftsstelle des DBS.
 - c. Austritt eines Vereins aus einer SG, Auflösung einer SG und deren Mitteilung an die Geschäftsstelle des DBS.

§ 5 **Datenbank**

- (1) In die Datenbank sind folgende Daten des Schwimmers aufzunehmen:
 - a. Die Identifikationsnummer (ID) des Schwimmers beim DBS und ggf. beim WPS, DSV.
 - b. Name, Vornamen, Geburtsdatum und Geschlecht des Schwimmers.
 - c. Die Staatsangehörigkeiten.
 - d. Die Klassifizierungsdaten - Startklassen, Art (intern./ national/ Landeskl.), Exceptions, sonstige Vermerke (u.a. Gültigkeit).
 - e. Der Verein, für die der Schwimmer das Startrecht besitzt.
 - f. Der Zeitpunkt der Registrierung des Sportlers.
 - g. Die Informationen zur Zahlung der Jahreslizenz.
- (2) In die Datenbank sind jeweils folgende Daten der Vereine aufzunehmen:
 - a. Name des Vereins.
 - b. Name und Anschrift des/der Vertretungsberechtigten sowie deren Kontaktdaten.
 - c. Der LV, dem der Verein angehört.
- (3) Das Recht auf Einsicht in die gemäß § 5 Absatz 1 und Absatz 2 in der Datenbank eingetragenen Daten haben nach diesen WB befugte Personen und Vereinigungen.
 - a. Das Recht auf Einsicht haben, soweit es ihre Bereiche betrifft:
 - i. Die Geschäftsstelle des DBS / der LV, sowie deren Sachbearbeiter/Fachwarte.
 - ii. Die Disziplinarberechtigten.
 - iii. Die Vereine.
 - b. Berechtigten Personen kann auf Beschluss des Vorstandes der Abteilung Schwimmen ein Zugang zur Datenbank eingeräumt werden. Dabei ist festzulegen, für welche Bereiche der Zugang gelten soll.
 - c. Im Übrigen wird eine Auskunft aus der Datenbank nur bei Nachweis eines berechtigten Interesses nach schriftlichem Antrag erteilt.
 - d. Die in der Datenbank einsehbaren Daten sind lediglich für die Bearbeitung im Rahmen der jeweiligen Befugnisse zu nutzen. Vervielfältigungen und Veröffentlichungen dieser Daten sind untersagt.

§ 6 **Vereine / Startgemeinschaften**

- (1) Nimmt ein LV einen Verein als neues Mitglied auf, muss der die Aufnahme der Geschäftsstelle des DBS unter Berücksichtigung von § 5 Absatz 2 mitteilen. Erst nach Mitteilung entfaltet die Aufnahme Rechtswirkung im Sinne dieser WB. Gleiches gilt für das Ausscheiden eines Vereins aus dem LV, die Auflösung eines Vereins und die Verschmelzung eines Vereins mit einem anderen Verein.
- (2) Die Bildung bzw. der Beitritt eines Vereins zu einer bestehenden SG erfolgt auf Antrag beim zuständigen LV gemeinsam durch alle beteiligten Vereine. Der Antrag muss enthalten:

- a. Erklärung der Schwimmer, die künftig ihr Startrecht für die SG ausüben wollen.
Sofern erforderlich, bedarf es der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
 - b. Die Vereinbarung der Bildung einer SG.
- (3) Erweiterungen, Beschränkungen und die weiteren fachspezifischen Einzelheiten über die Bildung einer SG, die Auflösung einer SG, den Beitritt zu oder den Austritt aus einer SG regelt der Fachteil Schwimmen.

§ 7 Änderung der Stammdaten

- (1) Offenkundig fehlerhafte Stammdaten im Sinne des § 5 Absatz 1 und 2 werden von der Geschäftsstelle des DBS, sonstige Unrichtigkeiten auf Antrag des Vereins oder des Schwimmers, berichtigt. Der Schwimmer und der Verein sind verpflichtet, die Geschäftsstelle des DBS unverzüglich zu informieren, sobald ein Fehler von ihnen festgestellt wurde.
- (2) Die Änderung oder Berichtigung von Stammdaten in der Datenbank erfolgt auf schriftlichen Antrag des Schwimmers oder des Vereins, für den der Schwimmer das Startrecht ausübt. Auf Aufforderung der DBS-Geschäftsstelle sind die Gründe für die Änderung oder Berichtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

ABSCHNITT II: Wettkampfveranstaltungen

§ 8 *Wettkampfveranstaltungen*

- (1) Wettkampfveranstaltungen im Sinne der WB sind alle Sportveranstaltungen im Schwimmen, die von
 - a. den internationalen Dachverbänden;
 - b. den ausländischen nationalen Schwimmverbänden und ihren Mitgliedern und Vereinen, sofern der nationale Schwimmverband Mitglied des WPS ist;
 - c. dem DBS;
 - d. den Landesverbänden;
 - e. den Vereinen;
 - f. den Bezirken und Kreisenveranstaltet werden.
- (2) Dem DBS -Abteilung Schwimmen- ist die Beteiligung an und die Veranstaltung von allen Wettkämpfen vorbehalten, die für Nationalmannschaften ausgeschrieben sind oder veranstaltet werden. Das sind insbesondere Wettkampfveranstaltungen bei Paralympics, Wettkampfveranstaltungen des WPS und Länderkämpfe.
- (3) Der DBS - Abteilung Schwimmen - veranstaltet Deutsche Meisterschaften einschließlich der Jugend- und der Masters-Meisterschaften, Schwimmveranstaltungen bei DBS-Verbandsfesten, Auswahl- und Testwettkampfveranstaltungen auf DBS-Ebene.
- (4) Alle übrigen Wettkampfveranstaltungen werden von den LV und den Bezirken und Kreisen auf ihrer Ebene und für ihren Bereich und von den Vereinen veranstaltet.
- (5) Wettkampfveranstaltungen, bei denen der DBS -Abteilung Schwimmen-, die LV, Bezirke und Kreise als Veranstalter auftreten, sind amtliche Wettkampfveranstaltungen. Wettkampfveranstaltungen bei denen Vereine als Veranstalter auftreten, sind nichtamtliche Wettkampfveranstaltungen.

§ 9 *Veranstalter und Ausrichter*

- (1) Veranstalter ist derjenige, in dessen Namen, in dessen Auftrag oder auf dessen Veranlassung ein Wettkampf ausgerichtet wird.
- (2) Ausrichter ist derjenige, der die Durchführung des Wettkampfes organisiert und sicherstellt. Grundsätzlich ist jeder Veranstalter auch Ausrichter, es sei denn, es werden gesonderte Vereinbarungen getroffen.
- (3) Soweit der DBS -Abteilung Schwimmen-, die LV und deren Untergliederungen ihre Wettkampfveranstaltungen nicht selbst ausrichten, kann die Ausrichtung durch entsprechende Vereinbarung auf Dritte übertragen werden. Bewerbungen für die Durchführung Deutscher Meisterschaften sind an den Vorstand der Abt. Schwimmen zu richten, der über die Vergabe entscheidet.

Um eine Kontinuität in seine Meisterschaften zu bekommen kann der Vorstand der Abteilung Schwimmen im DBS auch einzelne Wettkampfveranstaltungen über einen längeren Zeitraum fest an einen LV, Kreis oder Verein vergeben.

- (4) Die Übertragung einer Wettkampfveranstaltung muss in einem schriftlichen Vertrag (Ausrichtervertrag) festgelegt werden; dieser muss alle Leistungen des DBS - Abteilung Schwimmen und des Ausrichters sowie alle Vereinbarungen, insbesondere solcher finanzieller Art präzisieren.

§ 10 Anzeige von Wettkampfveranstaltungen

- (1) Die Ausschreibungen von Wettkampfveranstaltungen (Ausnahme: Veranstaltungen des DBS) sind dem Sachbearbeiter für Wettkampfveranstaltungen der Abt. Schwimmen mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu melden. Diese müssen den Hinweis enthalten, dass für die Wettkampfveranstaltung die WB, die Klassifizierungsordnung, die Rechtsordnung und die Antidopingbestimmungen des DBS gelten. Von dem Sachbearbeiter für Wettkampfveranstaltungen werden die gemeldeten Veranstaltungen auf Konformität mit den bestehenden Regelwerken kontrolliert. Bestehen keine Widersprüche zu den Regelwerken, wird die Veranstaltung auf der Homepage der Abt. Schwimmen veröffentlicht und gilt damit als genehmigt.
- (2) Die Abteilung Schwimmen im DBS kann für die Prüfung der Anzeige eine zu zahlende Verwaltungsgebühr festsetzen.
- (3) Der zuständige Sachbearbeiter für Wettkampfveranstaltungen hat eine Wettkampfveranstaltung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang zu untersagen, wenn die Ausschreibung oder Einladung nicht den WB entspricht, die festgesetzte Verwaltungsgebühr nicht fristgerecht eingeht oder die Veranstaltung verspätet angezeigt wird.
- (4) Wird eine Wettkampfveranstaltung dem zuständigen Sachbearbeiter für Wettkampfveranstaltungen nicht angezeigt oder trotz Untersagung durchgeführt, hat der gem. Rechtsordnung zuständige Disziplinarberechtigte gegen den Veranstalter eine Ordnungsgebühr gem. dem Sanktionenkatalog der Rechtsordnung des DBS zu verhängen.

§ 11 Sportgesundheit

- (1) Jeder Schwimmer, bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter, ist für seine Trainings- und Wettkampffähigkeit (Sportgesundheit) selbst verantwortlich.
- (2) Bei Wettkampfveranstaltungen haben die meldenden Vereine mit der Meldung zu versichern, dass die von ihnen gemeldeten Schwimmer ihre Sportgesundheit durch ein ärztliches Zeugnis am Wettkampftag nachweisen können. Das Datum der letzten sportärztlichen Untersuchung darf bei Ende der Veranstaltung nicht länger als 12 Monate zurückliegen. Ohne diese Versicherung ist die Meldung vom Veranstalter zurückzuweisen. Einzelheiten zum Verfahren sind in der Ausschreibung zu regeln.

- (3) Die Nachweise zur Sportgesundheit müssen am Veranstaltungstag dem Startordner (§108 DBS-SW) vorgelegt werden. Schwimmer ohne gültigen Sportgesundheitsnachweis sind nicht startberechtigt.
- (4) Mitglieder der Nationalmannschaft haben ihre Sportgesundheit gegenüber dem Bundestrainer und der Geschäftsstelle des DBS durch eine ärztliche Bescheinigung zur Sporttauglichkeit nachzuweisen. Ohne diese Bescheinigung dürfen sie nicht in der Nationalmannschaft trainieren und eingesetzt werden.
- (5) Gegen einen meldenden Verein, der eine falsche Versicherung über das Vorhandensein von gültigen Nachweisen der Sportgesundheit der gemeldeten Schwimmer abgibt und gegen einen Veranstalter/Ausrichter, der Meldungen ohne die Versicherung des meldenden Vereins über das Vorhandensein von gültigen Nachweisen der Sportgesundheit der gemeldeten Schwimmer zulässt, ist wegen unsportlichen Verhaltens eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen.

§ 12 Jugendschutz

- (1) Teilnehmer an amtlichen Wettkampfveranstaltungen des DBS -Abteilung Schwimmen- müssen mindestens zehn Jahre alt sein, Teilnehmer an amtlichen Wettkampfveranstaltungen der LV, der Bezirke und Kreise sowie an nichtamtlichen Wettkampfveranstaltungen mindestens 8 Jahre. Entscheidend ist das Kalenderjahr, in welchem der Schwimmer das vorgeschriebene Lebensjahr erreicht.
- (2) Der Vorstand der Abteilung Schwimmen im DBS kann für 8-10jährige Schwimmer Einschränkungen des Wettkampfprogramms beschließen. Sofern Einschränkungen festgelegt wurden, sind diese der Anlage 1 dieser Wettkampfordnung zu entnehmen.
- (3) Bei Wassertemperaturen unter 18°C dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nicht an einer Wettkampfveranstaltung teilnehmen. Erhöhtes nachträgliches Meldegeld ist in diesem Fall nicht zu zahlen.
- (4) Verstöße gegen diese Jugendschutzbestimmungen sind durch den Vorsitzenden der Abteilung Schwimmen mit einer Geldbuße von mind. 25,- EUR je Fall zu ahnden.

§ 13 Werbung

- (1) Bei Wettkampfveranstaltungen im Gebiet des DBS darf unter folgenden Bedingungen Werbung betrieben werden:
 - a. Die Werbung darf nicht den Zwecken und Zielen des DBS und der Ausschreibung widersprechen,
 - b. es darf keine Werbung für Sexartikel, Tabakwaren und Alkohol betrieben werden, soweit mehr als der Firmenname genannt wird,
 - c. es darf keine Werbung unmittelbar am Körper getragen werden,
 - d. das Herstellerlogo und aufgebrachte Werbung müssen wasserdurchlässig sein, dürfen keinen Auftrieb und keine zusätzliche Kompression verleihen.

- (2) Bei Starts auf Veranstaltungen anderer Verbände (z.B. DSV, WPS) sind die Regeln dieser Verbände zur Werbung zu beachten.
- (3) Verstöße gegen diese Bestimmungen sind durch Ausschluss von der Wettkampfveranstaltung oder durch nachträgliche Herausnahme aus der Wertung zu ahnden.

§ 14 Meldegeld, Teilnehmergrundentgelte

- (1) Veranstalter von Wettkampfveranstaltungen können ein Meldegeld und ein Teilnehmergrundentgelt erheben. Der DBS -Abteilung Schwimmen- und die Landesverbände können nach Rücksprache mit ihren entsprechenden Gremien (z.B. Präsidium) für ihren Zuständigkeitsbereich eine Höchstgrenze für das Meldegeld und das Teilnehmergrundentgelt festsetzen.
- (2) Bei amtlichen Wettkampfveranstaltungen kann der Veranstalter ein erhöhtes nachträgliches Meldegeld (ENM) erheben, wenn
 - a. Meldungen oder Zusagen zur Teilnahme nicht erfüllt werden,
 - b. in der Ausschreibung festgesetzte Pflicht- und Qualifikationsnormen in dem jeweiligen Wettkampf nicht erreicht werden. Die Befreiung von ENM durch nachträgliche Nachweise regeln die Fachteile der WB.
- (3) Bei amtlichen Veranstaltungen kann gegen einen Verein eine Ordnungsgebühr je Einzelfall verhängt werden, wenn gegen die in der Ausschreibung / den Durchführungsbestimmungen festgesetzten Regelungen verstoßen wird.
- (4) Die Festsetzung des ENM erfolgt nach Beschluss der Abteilungsversammlung oder des Fachwartes des veranstaltenden Landesverbandes. Die Höhe ist in der Ausschreibung anzugeben.
- (5) Werden Meldungen zu einer Wettkampfveranstaltung nicht in elektronischer Form im gültigen DBS-Austauschformat abgegeben, kann in der jeweiligen Ausschreibung eine pauschale Gebühr für die analoge Erfassung der Meldungen verlangt werden.

§ 15 Meldung zu einer Wettkampfveranstaltung

- (1) Mit der Meldung zu einer Wettkampfveranstaltung versichert der Verein, dass eine Unterwerfung seiner Vertreter, Angestellten und Beauftragten und seiner Schwimmer unter die in den Ausschreibungen / Durchführungsbestimmungen der Wettkampfveranstaltung formulierten Bedingungen, insbesondere die Unterwerfung unter die WB, die KO, die ADB und die RO vorliegt.
- (2) Für die Meldung sind die von der Geschäftsstelle herausgegebenen Formulare zu verwenden. Beim Einsatz von EDV mit einem Softwareprogramm zur Wettkampfunterstützung hat der Ausrichter sicherzustellen, dass dieses Programm Meldungen nach dem aktuellen Datenaustauschformat der Abteilung Schwimmen im DBS aufnehmen kann.

§ 16 Nationalmannschaften, Auswahlmannschaften und Kader

- (1) **Der Bundestrainer Schwimmen im DBS beruft Sportler mit deutscher Staatsangehörigkeit in die DBS-Kader und in die Nationalmannschaft.** Der Besitz des Startrechts für einen Verein im Bereich des DBS ist keine Voraussetzung für die Berufung. Die entsprechenden Fachwarte der LV **und der Bezirke** berufen Schwimmer in deren Auswahlmannschaften und Kader. Besitzt ein Schwimmer außer der deutschen eine weitere Staatsangehörigkeit, wird die Berufung in die deutsche Nationalmannschaft nur dann wirksam, wenn sich der Schwimmer schriftlich verpflichtet, nur für die deutsche Nationalmannschaft zu starten. Widerruft er seine Verpflichtungserklärung oder startet ohne Widerruf für eine andere Nation, erlischt damit seine Berufung unverzüglich.
- (2) Entgegen der Voraussetzungen des § 15 kann der Bundestrainer Schwimmen im DBS **jeden nach § 21 registrierten Schwimmer unter der Bezeichnung DBS** zu amtlichen Wettkampfveranstaltungen ohne Einhaltung von Fristen melden. Für die Fachwarte der LV und Bezirke gilt dies entsprechend für ihre Zuständigkeitsbereiche. Eine Meldung nach Beginn der Wettkampfveranstaltung bzw. nach Beginn eines Veranstaltungsabschnittes ist nicht zulässig. Von dem Melderecht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn dies im besonderen Interesse des DBS, LV oder Bezirks liegt, den der Meldende vertritt. Die so gemeldeten Schwimmer starten unter dem Namen des DBS, LV und/oder Bezirks.
- (3) Berufungen durch die Abteilung Schwimmen im DBS schließen solche durch die LV, Berufungen durch die LV schließen solche durch die Bezirke aus.
- (4) Der Bundestrainer kann den Mitgliedern des DBS-Kaders und der Nationalmannschaft Startbeschränkungen auferlegen. Für die Fachwarte der LV und der Bezirke gilt dies entsprechend für ihre Zuständigkeitsbereiche.
- (5) Verstöße gegen Anordnungen des Bundestrainers oder des zuständigen Fachwarts des LV können als Verstöße gegen die Sportdisziplin nach der RO geahndet werden.

§ 17 Disqualifikation

- (1) Wird ein Teilnehmer (Schwimmer oder Mannschaft) bei einer Wettkampfveranstaltung wegen Verstoßes gegen die WB, die KO, die ADB oder aus sonstigen Gründen disqualifiziert, verliert er / die Mannschaft die erreichte Platzierung. Die nachfolgenden platzierten Schwimmer / Mannschaften rücken um einen Platz auf. Bereits verliehene Auszeichnungen sind an den Veranstalter zurückzugeben und von diesem neu zu verteilen.
- (2) Erfolgt ein Verstoß gem. Absatz 1 aufgrund einer Fehlaussage eines Kampfrichters ohne Verschulden des Schwimmers, kann von einer Disqualifikation abgesehen werden.

§ 18 *Wettkampfprotokoll*

- (1) Über jede Wettkampfveranstaltung ist ein schriftliches Protokoll zu führen; Verstöße gegen die sportliche Disziplin, die WB, die KO oder die ADB sind aufzunehmen. Weitere Einzelheiten werden in dem Fachteil der WB geregelt.
- (2) Unverzüglich nach Ende der Wettkampfveranstaltung hat der Ausrichter das Protokoll einem berechtigten Vertreter des zuständigen Verbandes und –soweit gewünscht- berechtigten Vertretern der beteiligten Vereine zu übergeben oder auf deren Wunsch binnen drei Tage nach Wettkampfveranstaltung zu versenden, den Vereinen gegen eine Gebühr, die vor Beginn der Wettkampfveranstaltungen beim Ausrichter zu hinterlegen ist.
- (3) Von jeder Wettkampfveranstaltung im Schwimmen mit mehr als zwei beteiligten Vereinen ist dem DBS-Sachbearbeiter Veranstaltungen binnen drei Tagen nach Ende der Wettkampfveranstaltung ein Wettkampfprotokoll nach den Bestimmungen des Fachteils Schwimmen zu übersenden.
- (4) Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen nach dieser Vorschrift wird eine Ordnungsgebühr entsprechend der RO fällig.

ABSCHNITT III Teilnahmeberechtigung

§ 19 Teilnahmeberechtigung

- (1) Die Teilnahmeberechtigung an Wettkampfveranstaltungen im Bereich des DBS - Abteilung Schwimmen- richtet sich ausschließlich nach den WB.
- (2) Ein Schwimmer kann an einer Wettkampfveranstaltung im Bereich des DBS -Abteilung Schwimmen- unter folgenden Voraussetzungen teilnehmen. Er muss
 - a. als Schwimmer in der Datenbank der Abteilung Schwimmen im DBS erfasst sein,
 - b. die Jahreslizenz für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften entrichtet haben,
 - c. das Startrecht für einen Verein oder eine SG ausüben, der bzw. deren Vereine einem Mitgliedsverband des DBS angehört bzw. angehören, und von diesem Verein bzw. von dieser SG zum Wettkampf gemeldet sein oder als Kaderangehöriger gemeldet sein,
 - d. die Voraussetzungen der Ausschreibung erfüllen,
 - e. seine Sportgesundheit (Das Datum der letzten sportärztlichen Untersuchung darf bei Ende der Veranstaltung nicht länger als 12 Monate zurückliegen.) nachweisen können,
 - f. entsprechend der Klassifizierungsordnung des DBS – Abteilung Schwimmen - klassifiziert worden zu sein.

Weitere Teilnahmevoraussetzungen oder -beschränkungen sowie die Erhebung von Ordnungsgebühren können ergänzend in den Fachteilen der WB geregelt werden.

- (3) Mitglieder von Vereinen, die einem LV angehören, dürfen als Angehörige von Schulen, Hochschulen, Behörden und Organisationen des Behindertensports an Sportveranstaltungen dieser Organisationen teilnehmen.
- (4) Die Altersgrenze für Wettkampfveranstaltungen für Masters ist wie nachstehend geregelt:
 - a) Schwimmer mit einem Mindestalter von 40 Jahren können an Wettkämpfen für Masters teilnehmen. Stichtag zur Altersbestimmung ist der 31. Dezember des Jahres, in dem der Schwimmer das jeweilige Alter vollendet.
 - b) Bei Wettkampfveranstaltungen für Masters ist folgende Altersklasseneinteilung vorzunehmen:

Masters I	40	-	49	Jahre
Masters II	50	-	59	Jahre
Masters III	60			Jahre und älter

In der Ausschreibung zu einer Wettkampfveranstaltung können auch andere Altersklassen ausgeschrieben werden.

- (5) Die Altersgrenze für Wettkampfvveranstaltungen für Jugendliche ist wie nachstehend geregelt:

Jugend E	8	–	9	Jahre
Jugend D	10	–	11	Jahre
Jugend C	12	–	13	Jahre
Jugend B	14	–	15	Jahre
Jugend A	16	–	17	Jahre

- (6) Schwimmer, die deutsche Staatsbürger sind, jedoch das Startrecht für einen ausländischen nationalen Verband oder einen ausländischen Verein besitzen, können, ohne die Voraussetzungen des Abs.2 Buchstaben (a) bis (f) zu erfüllen, an Wettkampfvveranstaltungen teilnehmen, wenn
- sie von dem ausländischen Verband oder dem ausländischen Verein, für den sie Startrecht besitzen, gemeldet werden,
 - bei Meldung durch den ausländischen Verein für die Teilnahme an Wettkampfvveranstaltungen die schriftliche Zustimmung des ausländischen nationalen Verbandes mit der Meldung vorgelegt wird,
 - der ausländische nationale Verband Mitglied des WPS ist und
 - sie mit der Meldung die Bedingungen in der Ausschreibung/den Durchführungsbestimmungen, Wettkampfbestimmungen (WB), die Klassifizierungsordnung (KO) des DBS -Abteilung Schwimmen-, die Antidopingbestimmungen (ADB) und die Rechtsordnung (RO) des DBS für sich anerkennen und sich diesen unterwerfen.
- (7) Leistungen von nichtdeutschen Schwimmern können nicht als DBS-Rekorde oder als DBS-Alterklassen- und Jahrgangsrekorde anerkannt werden.
- (8) In der Ausschreibung ist anzugeben, welche Art der Klassifizierung (ausschließlich WPS Klassifizierung und/oder nationale Klassifizierung) anerkannt wird.

§ 20 Folgen der fehlenden Teilnahmeberechtigung

- (1) Ein Schwimmer, der eine der Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung nicht erfüllt oder dessen Teilnahmeberechtigung durch andere Bestimmungen oder der durch eine Entscheidung eines Schiedsgerichts aufgehoben ist, darf nicht am Wettkampf teilnehmen. Das Gleiche gilt für die Mannschaft und für eine Staffel, mit der er am Wettkampf teilnehmen will.
- (2) Werden Verstöße gegen diese Bestimmung erst nach der Wettkampfvveranstaltung festgestellt, ist der Verein des Schwimmers unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu informieren. Der Verein hat zu der Beanstandung abschließend innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich oder elektronisch gegenüber der Geschäftsstelle des DBS Stellung zu nehmen. Nimmt der Verein nicht fristgerecht Stellung oder räumt er die Beanstandungen nicht aus, hat die Geschäftsstelle die Beanstandung unverzüglich zur weiteren Verfolgung an den Disziplinarsachbearbeiter weiter zu leiten.

- (3) In Fällen der nachträglichen Feststellung des Fehlens einer Teilnahmeberechtigung gem. Absatz 2 ist der Schwimmer nachträglich aus der Wertung zu nehmen, ab dem 15. vollendeten Lebensjahr kann gegen den Schwimmer zusätzlich eine Wettkampfsperre von mindestens 3 Monaten verhängt werden.
- (4) In Fällen der nachträglichen Feststellung des Fehlens einer Teilnahmeberechtigung gem. Absatz 2 ist gegen den Verein verschuldensunabhängig eine Ordnungsgebühr von mindestens 25,00 Euro je Start zu verhängen.
- (5) Bestehen Zweifel an der Teilnahmeberechtigung eines Schwimmers, die nicht sofort aufgeklärt werden können, hat der Schiedsrichter den Schwimmer und ggf. die Mannschaft und deren Verein auf die Folgen einer nachträglichen Feststellung der fehlenden Teilnahmeberechtigung hinzuweisen und dieses im Wettkampfprotokoll zu vermerken.

§ 21 *Registrierung*

- (1) Die Registrierung eines Sportlers in der Datenbank ist die Grundvoraussetzung für eine Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen.
- (2) Bei Registrierung wird für jeden Schwimmer eine einmalige, lebenslang gültige Identifikationsnummer (ID) vergeben. Die ID ist bei der Meldung des Schwimmers zur Teilnahme an einer Wettkampfveranstaltung, im Wettkampfprotokoll und bei sämtlicher den Sportler betreffenden Korrespondenz mit der Geschäftsstelle des DBS anzugeben.
- (3) Der Antrag auf Registrierung muss vom Schwimmer und dem Verein, für den er das Startrecht besitzt oder ausüben will, gemeinsam gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des von der Abt. Schwimmen im DBS herausgegebenen Formblattes zu stellen. Für die Richtigkeit der in dem Antrag gemachten Angaben sind der Sportler und Verein gleichermaßen verantwortlich. Eine Registrierung gilt als nicht erfolgt, wenn diese auf falschen Angaben beruht.
- (4) Der Antrag muss enthalten:
 - a. Name und Vornamen
 - b. Geburtsdatum
 - c. Geschlecht
 - d. Staatsangehörigkeiten
 - e. Die Erklärung, für welchen Verein der Sportler das Startrecht in der betreffenden Sportart besitzt bzw. ausüben will.
 - f. Die Erklärung des Schwimmers ob oder für welchen Verein er in den letzten drei Jahren vor Antragstellung gestartet ist.
 - g. Die Erklärung des Schwimmers, dass er die WB, die KO, die ADO und die RO für sich anerkennt und sich diesen unterwirft.
 - h. Die Erklärung des Schwimmers und des Vereins, dass sie mit der –auch elektronischen- Speicherung ihrer personenbezogenen Daten und damit einverstanden sind, dass die Wettkampfdaten (Name, Vorname, Geburtsjahr, Geschlecht, Vereinsname, IDs, Wettkampfergebnisse, Klassifizierungsdaten (Startklassen, Exceptions) in Meldelisten (Meldeergebnissen), Wettkampfprotokollen und in der Datenbank aufgenommen und -auch auf elektronischem Weg z.B. über das Internet- veröffentlicht werden.

- i. Die Unterschrift des Schwimmers und, sofern erforderlich, der gesetzlichen Vertretung.
- (5) Deutsche Staatsangehörige, die ihren Erstwohnsitz im Ausland haben, können den Antrag auf Registrierung auch ohne einen Verein stellen.
- (6) Wird ein Antrag unvollständig eingereicht, ist dem beantragenden Verein schriftlich Gelegenheit zur Vervollständigung zu gewähren. Ein Antrag gilt bis zur vollständigen Vorlage aller Voraussetzungen als nicht gestellt.

§ 22 **Lizenz / Klassifizierungsnachweis**

- (1) Für die Teilnahme eines Schwimmers an einer Deutschen Meisterschaft muss eine Lizenz erworben werden. Die Lizenz wird jeweils für ein Jahr erworben. Die Kosten für die Lizenz sind nach Aufforderung durch die DBS Geschäftsstelle zu zahlen.
- (2) Die Jahreslizenz wird fällig mit der erstmaligen Meldung zu einer Deutschen Meisterschaft im Kalenderjahr.
- (3) Bei Start eines Schwimmers bei einer Veranstaltung des Deutschen Schwimmverbandes (DSV), bei dem für den Schwimmer die Wettkampfbestimmungen des DBS angewendet werden sollen, ist nach den Bestimmungen des DSV ein amtlicher Klassifizierungsnachweis beim Schiedsrichter vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.
- (4) Der Klassifizierungsnachweis ist ein amtliches Formblatt, welches für beim DSV registrierte Schwimmer auf Antrag durch die DBS Geschäftsstelle nach Eingang der Verwaltungsgebühr ausgestellt wird. Die Beantragung kann durch den betroffenen Schwimmer, den Verein, für den der Schwimmer das Startrecht hat oder den LV erfolgen. Bei Anforderung ist zwingend eine postalische inländische Adresse sowie eine vorhandene DSV-Lizenznummer anzugeben.
- (5) Der Antrag wird seitens der DBS Geschäftsstelle innerhalb von 6 Wochen bearbeitet. Ein Antrag kann jederzeit erfolgen, bei Änderung der Klassifizierungsdaten ist zwingend ein neuer Nachweis zu beantragen.
- (6) Auf dem Klassifizierungsnachweis ist ein Ablaufdatum vermerkt. Dieses ist entweder das Datum des Ablaufes der Klassifizierung oder **das Datum des Ablaufes der maximal 4-jährigen Gültigkeit. Die Nachweise sind maximal bis zum 31.12.2021 gültig.** Bei Ablauf ist der Klassifizierungsnachweis ungültig.

§ 23 **Startrecht**

- (1) Das Startrecht ist das Recht eines Schwimmers, für einen Verein an Wettkampfanstaltungen teilzunehmen.
- (2) Ein Schwimmer erwirbt das Startrecht für den Verein, mit dem zusammen die Registrierung beantragt wird oder mit Antrag auf Eintragung, nachdem ein Startrecht erloschen war oder für den ihm das Startrecht im Wege des Startrechtswechsels erteilt wurde.

- (3) Hat der Schwimmer bereits für einen anderen Verein an einer Wettkampfveranstaltung teilgenommen, darf er das Startrecht für den neuen Verein erst nach Ablauf einer in den Fachteilen der WB bestimmten Frist ausüben. Die Beschränkung gilt nicht bei der Auflösung oder Verschmelzung eines Vereins oder bei dessen Austritt oder seinem Ausschluss aus einer SG oder aus einem LV.
- (4) Das Verlangen und das Anbieten von Transferzahlungen oder von geldwerten Vorteilen für die Ausübung eines Startrechts oder Zweistartrechts für eine anderen Verein ist unzulässig und wird als grobes unsportliches Verhalten disziplinarisch geahndet.

§ 24 Startrechtwechsel

- (1) Der Wechsel eines Startrechts ist die Aufgabe des Startrechts bei dem Verein, für den das Startrecht bisher ausgeübt wird (Niederlegung des Startrechts) und Eintragung für einen neuen Verein, für den das Startrecht künftig ausgeübt werden soll (Neueintragung eines Startrechts).
- (2) Der Antrag auf Eintragung des Startrechtwechsels kann nur von dem Sportler und dem Verein, zu dessen Gunsten er das Startrecht wechseln will, gemeinsam gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des von der Abteilung Schwimmen im DBS herausgegebenen Formblattes zu stellen. Für die Richtigkeit der im Antrag gemachten Angaben sind Sportler und Verein gleichermaßen verantwortlich.

Der Antrag muss enthalten:

- a. Die DBS-ID
 - b. Namen, die Vornamen
 - c. Die Angabe, ab welchem Zeitpunkt der Startrechtwechsel vollzogen werden soll.
 - d. Die Erklärung, für welchen Verein das Startrecht eingetragen werden soll.
 - e. Die Unterschrift des Schwimmers und, sofern erforderlich, die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
 - f. Die sonstigen nach den Transferbestimmungen des Fachteils Schwimmens erforderlichen Nachweise.
- (3) Ein Startrechtwechsel ist grundsätzlich jederzeit möglich, es sei denn, im Fachteil ist etwas anderes geregelt.
 - (4) Der Startrechtwechsel gilt mit dem Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen und der entsprechenden Eintragung in die Datenbank unter Berücksichtigung der im Fachteil geregelten Wechselfristen als vollzogen, wenn nicht auf Antrag des Schwimmers und des Vereins ein späterer Zeitpunkt eingetragen wird. Eine Eintragung in der Datenbank gilt als nicht erfolgt, wenn diese auf falsche Angaben beruht.
 - (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten insbesondere in den Fällen,
 - a. In denen der Startrechtwechsel im Zuge der Bildung einer SG unter Beteiligung des bisherigen Vereins vollzogen werden soll.
 - b. In denen der Startrechtwechsel im Zuge der Auflösung einer SG oder des Austritts eines Vereins aus einer SG vollzogen werden soll.

- c. In denen sich ein Verein auflöst oder aus dem LV ausscheidet und das Startrecht für einen anderen Verein aus demselben LV ausgeübt werden soll.
- d. In denen sich ein Verein mit einem oder mehreren anderen Vereinen nach dem Umwandlungsgesetz verschmilzt.

Die DBS Geschäftsstelle ist berechtigt, die entsprechenden Nachweise anzufordern.

(6) § 21 Ansatz 6 gilt entsprechend.

§ 25 Erlöschen des Startrechts

Das Startrecht für einen Verein erlischt mit dem Zeitpunkt

- a. des Eingangs der schriftlichen Niederlegung des Startrechts bei der DBS Geschäftsstelle, im Falle eines Startrechtwechsels erlischt das Startrecht für den abgebenden Verein nur gemeinsam mit der Neueintragung des Startrechts bei dem empfangenden Verein.
- b. der rechtswirksamen Auflösung des Vereins.
- c. des rechtswirksamen Austritts des Vereins aus dem LV, sofern er nicht einem anderen LV beitrifft.

§ 26 Sonderstartrecht für Mannschafts- und Staffelwettbewerbe

- (1) Für die Mannschafts- und Staffelwettbewerbe kann in der Ausschreibung für die jeweilige Veranstaltung ein Sonderstartrecht geregelt werden. Dieses Sonderstartrecht muss bereits bei Abgabe der Meldung klar zum Ausdruck gebracht werden. Es gilt nur für den Zeitraum der jeweiligen Wettkampfveranstaltung. Der Start in mehreren Staffel-Startgemeinschaften ist nicht zulässig.

ABSCHNITT V Internationale Beziehungen

§ 27 Internationale Beziehungen

- (1) Ein Verein, der einem ausländischen Schwimmverband angehört, kann nicht gleichzeitig einem LV im DBS angehören.
- (2) Niemand darf sportliche Beziehungen irgendeiner Art mit einem nicht dem WPS angehörenden Verband, seinen Gliederungen und Vereinen aufnehmen oder unterhalten, es sei denn, dies ist vom WPS schriftlich genehmigt worden. Dies gilt insbesondere für den Austausch von Schwimmern, die Durchführung von Wettkampfveranstaltungen und den Austausch von Organisationspersonal, Kampfrichtern, Betreuern, Ärzten, Amtsträgern usw., für Lehrvorführungen, Schauvorführungen, ärztliche Vorträge.
- (3) Verstöße gegen diese Bestimmungen sind mit einer Wettkampfsperre von mindestens einem Jahr bis höchstens zwei Jahren zu ahnden. Die Zuständigkeit ergibt sich aus der RO.

§ 28 Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen im Ausland

- (1) Die Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen im Ausland ist zulässig, wenn §19, §27 Absatz 2 WO beachtet wird.
- (2) Ein Schwimmer oder eine Mannschaft dürfen unter dem Namen des DBS nur mit schriftlicher Einwilligung der Abteilung Schwimmen im DBS teilnehmen.
- (3) Das Wettkampfprotokoll (digitale Form) ist an den zuständigen Sachbearbeiter Veranstaltungen zu übersenden. Besondere Vorkommnisse sind dem Vorsitzenden der Abteilung Schwimmen im DBS mitzuteilen.

ABSCHNITT VI Ahndungen von Verstößen und Rechtsbehelf

§ 29 Ahndungen von Verstößen gegen die WB

- (1) Über Verstöße gegen die WB entscheidet während der Wettkampfveranstaltung der Schiedsrichter. Nach Beendigung der Wettkampfveranstaltung entscheidet der Vorsitzende der Abteilung Schwimmen / Fachwart der LV.
- (2) Über Disziplinaratbestände und Disziplinarmaßnahmen, Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen entscheidet der nach der RO zuständige Disziplinarberechtigte oder das nach der RO zuständige Schiedsgericht des DBS.

§ 30 Einspruch

- (1) Gegen Maßnahmen oder Entscheidungen von Technischen Delegierten, Schiedsrichtern, Klassifizierern oder anderen Entscheidungsberechtigten sowie wegen unterlassener Entscheidung oder wegen eines besonderen Vorkommnisses, das den Ablauf eines Wettkampfes beeinflusst hat, ist Einspruch nach Maßgabe der Fachteile der WB zulässig. Soweit der Vorsitzende der Abteilung Schwimmen bzw. der entsprechende Fachwart der LV, der Bezirke die Funktion nach Satz 1 hatte, ist ohne Vorschaltung des Einspruchsverfahrens nur Klage beim Schiedsgericht zulässig.
- (2) Der Einspruch ist beim Entscheidungsberechtigten nach Abs. 1 unter Angabe von Gründen schriftlich zu erheben; im Übrigen sind für Form und Frist die Bestimmungen der Fachteile maßgebend. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Einsprüche, die auf Gründe gestützt werden, die schon vor Beginn einer Wettkampfveranstaltung bekannt waren, sind unzulässig, wenn die Gründe nicht vorher unverzüglich nach Kenntnis dem zuständigen Entscheidungsberechtigten angezeigt wurden.
- (4) Der Einspruch kann nur von dem betroffenen Schwimmer, dessen Verein oder von demjenigen eingelegt werden, der geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein.
- (5) Bei Einlegen des Einspruchs ist eine Gebühr in Höhe von 50,- € in bar oder mit Scheck an den zuständigen Entscheidungsberechtigten zu zahlen; anderenfalls ist der Einspruch unzulässig.
- (6) Erachtet der zuständige Entscheidungsberechtigte nach Abs. 1 den Einspruch für begründet, hat er ihm unverzüglich schriftlich abzuhelpen; anderenfalls ist die Nichtabhilfe schriftlich zu begründen und der vollständige Vorgang mit dem Einspruch unverzüglich dem Vorsitzenden der Abteilung Schwimmen / bzw. Fachwart des LV vorzulegen.
- (7) Will der Vorsitzende der Abt. Schwimmen im DBS bzw. Fachwart des LV den Einspruch nicht abhelfen, hat er vor seiner Entscheidung dem Einspruchsführer Gele-

genheit zu geben, zu der beabsichtigten Nichtabhilfeentscheidung Stellung zu nehmen. Die Entscheidung über den Einspruch ergeht schriftlich. Sie ist zu begründen und dem Einspruchsführer zu übersenden. Hilft der Vorsitzende der Abt. Schwimmen bzw. Fachwart des LV dem Einspruch nicht ab, ist diese Entscheidung mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Einspruchsführer zuzustellen.

- (8) Hat der Einspruch Erfolg, ist die Gebühr zu erstatten, anderenfalls fällt sie dem Verband bzw. der Gliederung zu, den/die der Vorsitzende bzw. Fachwart vertritt.
- (9) Gegen die Einspruchsentscheidung des Vorsitzenden der Abteilung Schwimmen bzw. Fachwartes ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Einspruchsentscheidung Klage zum Schiedsgericht nach Maßgabe der RO zulässig.
- (10) Wird bei der Veranstaltung ein Schiedsgericht eingesetzt, entscheidet dieses abschließend. Das Schiedsgericht entscheidet erst nach Bearbeitung des Einspruchs durch den Schiedsrichter. Gegen die Einspruchsentscheidung durch den Schiedsrichter ist innerhalb von 30 Minuten nach Bekanntgabe schriftlich durch die Beteiligten beim Schiedsgericht unter Zahlung von 100,- EUR Widerspruch einzulegen. Hierbei wird ausschließlich der durch Einspruch angesprochene Sachverhalt geprüft. Dem Schiedsgericht dürfen keine Personen angehören, die im konkreten Sachverhalt involviert waren. Die Entscheidung des Schiedsgerichts erfolgt schriftlich **(WPS 10.12.6 ff.)**.

ABSCHNITT VII In – Kraft - Treten

§ 31 *In-Kraft-Treten*

- (1) Die Wettkampfordnung des DBS -Abteilung Schwimmen- tritt durch Beschluss des Vorstandes Leistungssport am 01. Juli 2009 in Kraft.
- (2) Änderungen in der Wettkampfordnung des DBS -Abteilung Schwimmen- gelten als genehmigt, wenn auf einer ordnungsgemäß einberufenen Abteilungsversammlung die Mehrheit der stimmberechtigten Landesverbände ihre Zustimmung erklären. Sie treten durch Veröffentlichung auf der Homepage der Abt. Schwimmen, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung oder zu einem vom Vorstand Abt. Schwimmen beschlossenen späteren Zeitpunkt in Kraft.
- (3) Ist eine Änderung in der Wettkampfordnung aufgrund von Anpassungen in den internationalen Regelwerken des WPS, Section Schwimmen (WPS-Rules) oder aufgrund von Änderungen in den Regelwerken des Deutschen Schwimmverbandes (DSV) notwendig, kann diese Änderung abweichend von Absatz 2 nach Beschluss des Vorstandes der Abteilung Schwimmen im DBS beschlossen werden.

Anlage 1:

Der Abteilungsvorstand der Abteilung Schwimmen hat gemäß § 12, Absatz 2 WO (Jugendschutz) folgende Einschränkungen des Wettkampfprogrammes beschlossen, die Gültigkeit für alle amtlichen und nichtamtlichen Veranstaltungen haben. Als Wettkampfprogramm sind differenziert nach den Jahrgängen ausschließlich folgende Wettkämpfe zulässig:

	Veranstaltung im Zeitraum 01.01. – 31.08. des Jahres	Veranstaltung im Zeitraum 01.09.-31.12. des Jahres
8 Jahre	Rückenbeine 25m 50m Rückenschwimmen 25m 50m 100m Freistilbeine 25m 50m Freistilschwimmen 25m 50m 100m Brustbeine 25m 50m Brustschwimmen 25m 50m Schmetterlingsbeine 25m Schmetterlingsschwimmen 25m	Rückenschwimmen 25m 50m 100m 200m Freistilschwimmen 25m 50m 100m 200m Brustschwimmen 25m 50m 100m Schmetterlingsschwimmen 25m 50m Lagenschwimmen 100m
9 Jahre	Rückenschwimmen 25m 50m 100m 200m Freistilschwimmen 25m 50m 100m 200m Brustschwimmen 25m 50m 100m Schmetterlingsschwimmen 25m 50m Lagenschwimmen 100m	Rückenschwimmen 50m 100m 200m Freistilschwimmen 50m 100m 200m 400m Brustschwimmen 50m 100m 200m Schmetterlingsschwimmen 25m 50m 100m Lagenschwimmen 100m 200m
10 Jahre	Rückenschwimmen 50m 100m 200m Freistilschwimmen 50m 100m 200m 400m Brustschwimmen 50m 100m 200m Schmetterlingsschwimmen 25m 50m 100m Lagenschwimmen 100m 200m	Keine Einschränkungen

Die Schwimmer dürfen nicht mehr als 6 Starts pro Tag (inklusive Staffeleinsatz) absolvieren. Bei den älteren Jahrgängen sind jeweils alle Strecken der jüngeren Jahrgänge mit eingeschlossen. Grundsätzlich sind bei den 8 bis 10 jährigen Schwimmern weitere Schwimmkombinationen (also keine weiteren Schwimmarten und -strecken) sowie ein Einsatz in Staffeln möglich.

